

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	4/2021/23/419
zur Gemeinderatssitzung	am	13. April 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ hier: Kostenfeststellung
Aufgestellt	Den	01. April 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt von der von Architekt Werner F. Krepela gefertigten Kostenfeststellung betreffend dem Neubau der Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ mit Datum vom 20.03.2021 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		1.864.423 €
Vergabekosten		1.918.720 €
Haushaltsstelle		42.41.00.0015

Sachverhalt:

Den Sitzungsunterlagen ist die im Frühjahr 2020, anlässlich der Eröffnung der Kaltlufthalle aufgelegten Broschüre beigefügt, die anschaulich den Werdegang dieses Projektes – erste Überlegungen im Jahre 2015, Spatenstich am 29.03.2019 bis hin zur Fertigstellung des Bauwerks im März 2020 – beschreibt. Mit der Fertigstellung der Außenanlagen im Herbst 2020 wurde dieses Projekt fertig gestellt.

Mit der Begleichung der letzten Honorarschlussrechnungen konnte zu Beginn dieses Jahrs die Kostenfeststellung erfolgen. Die ebenfalls dieser Informationsvorlage beigefügte *Kostenermittlung durch Architekt Werner F. Krepela (Anlage 1)* können die Gesamtkosten von 1.864.423,51 € entnommen werden; insoweit konnte durch weiter noch im Zuge der restlichen Arbeiten eingesparte Ausgaben, die Vergabesumme von 1.918.720,27 € um 54.296 € unterschritten werden. Die deutlich höheren Ausgaben zur Erstkalkulation mit rd. 1,3 Mio. € sind dem Gremium durch gefasste Beschlüsse (Baugrund, kompletter Betonboden Sanitäre Anlagen, Vorplatz als Festgelände ausgestattet, weitere Ver- und Entsorgungsanlagen, neues Abwasserpumpwerk, Löschwasserbevorratung, Notstromversorgung) hinlänglich bekannt.

Coronabedingt konnte bislang die Kaltlufthalle leider nur ganz wenigen Male genutzt werden; allseits wird natürlich gehofft, dass zumindest im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 wieder ein fast normaler Sportbetrieb möglich sein wird.

Selbstverständlich wird Architekt Werner F. Krepela die Kostenfeststellung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2021/22/418
zur Gemeinderatssitzung	am	09. März 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Grundschule Altdorf hier: Auftragsvergabe Sanierung des Flachdaches
Aufgestellt	Den	26. Februar 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des vorhandenen auskömmlichen und wertbaren Angebotes betreffend den Dachabdichtungsarbeiten zur Sanierung des Flachdaches am Grundschulgebäude (Gebäudetrakt 1998) den Auftrag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		63.980 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		100.000 €
Haushaltsstelle		21.10.01.00.00 4211000

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr und auch im Zuge der Haushaltplanberatung 2021 setzen sich die Ratsmitglieder gemeinsam mit Architekt Werner F. Krepela und der Gemeindeverwaltung über die Art und Weise der Sanierung des Flachdaches am Grundschulgebäude (Gebäudetrakt 1998) auseinander, diskutierten auch vor Ort verschiedene Alternativen und stellten schlussendlich einen Sanierungsfahrplan auf.

Basierend hierauf wurden die erforderlichen Leistungen aus dem Gewerk Dachabdichtungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben, d. h. es wurden 6 dafür qualifizierte Firmen angefragt, ob sie ein Angebot für die Leistungen abgeben möchten. Lediglich 2 Firmen haben sich daraufhin gemeldet und schlussendlich gab nur eine Firma ein Angebot ab, welches jedoch wertbar ist.

Für die künstliche Trocknung der zumindest teilweise durchnässten Betonschicht ist derzeit nur ein Einheitspreis-Angebot vorhanden. Sollte dafür eine relativ aufwendige Einhausung erforderlich sein, so lassen sich die Kosten dafür derzeit nur schwer ermitteln. Wenn die Witterung einigermmaßen mitspielt könnte sich der Aufwand in Grenzen halten.

Die weiteren Folgearbeiten im Innenbereich werden auf Basis von Stundenlohnarbeiten vergeben, zumal Erfordernis und Umfang vorab schwer abzuschätzen sind. Ggfs. können dazu Angebote für Nachweisarbeiten oder Direktangebote eingeholt werden. Auf die der Informationsanlage beigefügte ergänzenden *Unterlagen (Anlage 2)* wird hingewiesen.

Neu ist, dass diese Sanierungsmaßnahme mit Gesamtausgaben von rd. 100 T€ nicht wie ehemals in der Kameralistik im Vermögenshaushalt, sondern nun in der Doppik im Ertragshaushalt (früher Verwaltungshaushalt) finanziell abgebildet wird, und somit ein Grund für das negative Gesamtergebnis von rd. 600 T€ im Ergebnishaushalt in diesem Jahr ist.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2021/22/418
zur Gemeinderatssitzung	am	09. März 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Vorhabensbezogene Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Liesäcker“ hier: Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sowie Beschluss über den Vorentwurf
Aufgestellt	Den	26. Februar 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen.

1. Für den im zeichnerischen Teil zum Vorentwurf vom 25.03.2021 dargestellten Geltungsbereich wird nach §2 Abs.1 BauGB der Bebauungsplan „Obere Liesäcker – Erweiterung“ aufgestellt.
2. Zusammen mit dem Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften nach §74 LBO aufgestellt.
3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Obere Liesäcker - Erweiterung“ mit zeichnerischem Teil und Textteil in der Fassung vom 25.03.2021 wird gebilligt.
4. Der Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 25.03.2021 wird gebilligt.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Planauslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
	Kostentragung vom Grundstückskäufer	

Sachverhalt:

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes:

Ein im bestehenden Gewerbegebiet „Obere Liesäcker“ in Altdorf ansässiger örtlicher Betrieb hat dringenden Erweiterungsbedarf. Das eigene Betriebsgrundstück ist vollständig bebaut. Weitere Grundstücke im Gewerbegebiet stehen für eine entsprechende Erweiterung nicht zur Verfügung. Damit den betrieblichen Belangen Rechnung getragen werden kann ist die vorhabenbezogene Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehen.

Bei der Entwicklung des Wohn-, Misch- und Gewerbegebietes „Obere Liesäcker“ in den Jahren 2006-2010 wurde zur Ortsrandabrundung und aus erschließungstechnischen Gründen im nord-östlichen Bereich des Gebietes eine Fläche von der Bebauung ausgenommen. In diesem Bereich soll nun die Erweiterung vorgesehen werden.

Aus planerischer Sicht ist eine Erweiterung des Gebietes städtebaulich vertretbar, da die ansonsten klaren äußeren Begrenzungen des bestehenden Siedlungsrandes Richtung Norden und Osten nicht übersprungen werden. In anderen Bereichen, angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen östlich des Taubenäckerweges wäre dies der Fall. Der Planbereich befindet sich derzeit im Außenbereich. Daher muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Ziele und Zwecke der Planaufstellung:

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Obere Liesäcker für einen in Altdorf ansässigen Gewerbebetrieb.

3. Ziele der Raumordnung, Vorbereitende Bauleitplanung und bestehende Rechtsverhältnisse:

Regionalplanung:

Der Planbereich grenzt an den im Regionalplan der Region Stuttgart ausgewiesenen regionalen Grünzug an. Es wird davon ausgegangen, dass mit der geringfügigen Erweiterung des Gewerbegebietes der regionale Grünzug damit ausgeformt ist. Im Planbereich ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Plansatz 3.2.2 (2) des Regionalplanes ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan des GVV Neckartenzlingen geändert. Es ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

Bebauungsplan:

Der Planbereich grenzt an den Bebauungsplan „Obere Liesäcker“, rechtskräftig seit 26.03.2010 an. Im Bereich der geplanten Zufahrt zum Planbereich, ausgehend von der Neckartailfinger Straße überlappt sich die vorliegende Änderung mit dem bisherigen Bebauungsplan.

4. Planentwurf

Dem Planentwurf liegt ein Konzept zur bestmöglichen baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche zu Grunde. Dabei soll jedoch auf eine landschaftsgerechte Einbindung mit Fortsetzung der Randbegrünung des Baugebietes „Obere Liesäcker“ geachtet werden. Die Erschließung ist mit einem Stichweg ausgehend von der Neckartailfinger Straße geplant. In das bestehende System zur Regenwasserableitung im Gewerbegebiet Obere Liesäcker wird nicht eingegriffen. Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen folgende Festsetzungen vor:

- Entsprechend der Zielsetzung wird ein Gewerbegebiet vorgesehen, das aufgrund der angrenzenden Misch- und Wohnbebauung jedoch immissionsschutzrechtlich eingeschränkt wird.
- Der Vorentwurf sieht im Hinblick auf die Höhenentwicklung der Gebäude eine vergleichbare bauliche Nutzung wie im Gewerbegebiet Obere Liesäcker mit zweigeschossigen Gewerbegebäuden vor.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch ein großzügiges Baufenster definiert. Nebenanlagen in Form von Gebäude werde außerhalb des Baufensters daher nicht vorgesehen
- Die Erschließung ist ausgehend von der Neckartailfinger Straße durch verbreiterung des bisherigen Feldweges vorgesehen. Hierzu muss ca. 1,5m in den Dirtpark eingegriffen werden.
- Ein randliches privates Pflanzgebot für Sträucher und Bäume setzt die Randeingrünung des bestehenden Baugebietes fort.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor dem Hintergrund der Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt zu sehen.
- Die Regenwasserableitung kann über das bestehende Ableitungssystem des bestehenden Baugebietes erfolgen.
- Gestaltungsfestsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an den Festsetzungen des bestehenden Baugebietes.

Für weitere Ausführungen zur Planung wird auf den zeichnerischen Teil und den Textteil des Bebauungsplanes und die Begründung mit Fachgutachten als Anlagen verwiesen.

Der Vorentwurf des Umweltberichtes wird durch das Büro StadtLandFluss derzeit noch bearbeitet, soll aber bis zur Gemeinderatsitzung nachgereicht werden. Jahreszeitlich bedingt sind artenschutzrechtliche Untersuchungen für Vögel und die Dicke Trespe noch nicht abgeschlossen. Mit Ergebnissen kann bis zum Entwurf gerechnet werden.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um ein Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung. Nach Billigung des Vorentwurfes kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Planauslegung durchgeführt werden. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Parallel zum Bebauungsplan wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch den GVV Neckartenzlingen fortgeführt.

Auf die der Informationsvorlage beigefügten *Anlagen 3* wird ergänzend hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	4/2021/23/419
zur Gemeinderatssitzung	am	13. April 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf hier: Vorstellung des neuen Mitarbeiters
Aufgestellt	Den	01. April 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Vortrag des neuen Mitarbeiters für die offene Jugendarbeit in den Gemeinde Altenriet, Schlaitdorf und Altdorf, Herrn Lukas Lohmüller zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		14.075 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		20.000 €
Haushaltsstelle		36.20.04.00.00

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 20.03.2018 hat das Gremium erstmals entschieden, in der Gemeinde Altdorf, auch im Rahmen des Esslinger Modells, eine sogenannte offene Jugendarbeit anzubieten bzw. einzurichten. Gemeinsam mit den Gemeinden Schlaitdorf und Altenriet erfolgte daraufhin über den Kreisjugendring Esslingen das Anstellungsverhältnis für einen Jugendbegleiter (100%iges Beschäftigungsmaß gemeinsam für die drei Kommunen). Darauf basierend wurden die jeweiligen Verträge mit einem Zeithorizont von zwei Jahren gefertigt.

In der Gemeinde Altdorf nahm, von Beginn an, die offene Jugendarbeit, auch bedingt durch die Bereitstellung eines Raumes im UG der Gemeindehalle, schnell Fahrt auf und wurde von den Jugendlichen bis zum Beginn der Coronapandemie gut angenommen. So wurden die Räumlichkeit schön hergerichtet, die Organisation wurde durch eine Hausordnung und einen Thekendienst verfestigt. Mit einigen ganz wenigen Ausnahmen lief die dortige Jugendarbeit in sehr geregelten Bahnen ab.

Der damalige Jugendbegleiter, Herr Gerhard Frank, hat wie dem Gremium bekannt ist seinen mit dem KJR bestehenden Arbeitsvertrag zum 01.02.2021 aufgelöst. Herr Lukas Lohmüller trat zum vorgenannten Datum die Nachfolge an und wird sich dem Gremium vorstellen sowie über seine Tätigkeit berichten; auf die der Informationsvorlage beigefügte *Anlage 4* wird ergänzend hingewiesen.

Mit der Vorstellung des neuen Jugendleiters verbindet die Verwaltung auch die vom Gremium beschlossene Verpflichtung des jährlichen Berichtsvortrages durch den Jugendbegleiter – für gewöhnlich in der Mai-Sitzung – für erledigt. Dies auch, wenn durch den Neustart, der nach wie vor unter Pandemiebedingungen erfolgte, kein umfassender Bericht von der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf im abgelaufenen Jahr dargelegt werden kann.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	4/2021/23/419
zur Gemeinderatssitzung	am	13. April 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Komm.ONE – Einheitliche Verträge, Entgelte und Produkte
Aufgestellt	Den	01. April 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt dem vorgelegten (neuen) Vertragswerk zuzustimmen und auf den vorgeschlagenen Ausgleich des „Virtuellen Eigenkapitals“ in den nächsten Jahren zu bestehen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		32.522,73 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		35.200 €
Haushaltsstelle	jeweils den Produkten zugeordnet ff 4271010	

Sachverhalt:

Hierbei geht um die Vereinheitlichung der Verträge, Entgelte und Produkte aufgrund der Verschmelzung der drei Rechenzentren in Baden-Württemberg und der Datenzentrale B.-W. zu einem Verbundrechenzentrum. Um die sehr unterschiedliche vorhandenen Gebührenausstaltungen anzupassen wurde für alle Kommunen eine *einheitliche Vertragsgrundlage (Anlage 5)* erarbeitet, die die künftige Basis der Zusammenarbeit und der Entrichtung der Beiträge abbilden.

Die Ausarbeitung der Vertragsgrundlagen wurden von einer Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedsbeiräte begleitet.

Neben dem monetären Aspekt sind diese einheitlichen Vertragsgrundlagen auch notwendig um künftig die gemeinsame technische Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Denjenigen Kommunen, deren Entgelte steigen wurde zugesagt, dass diese Differenz – selbstverständlich nur ein einmaliger Ausgleich – mittels der Verrechnung eines virtuellen Eigenkapitals verrechnet wird, sofern die jeweilige Kommune darauf besteht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vertragswerk inklusive der Verrechnung zuzustimmen, zumal es auch keine Alternative hierzu gibt.

